AgrarMarkt Austria

Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

AUSFÜLLHILFE UND MERKBLATT

Förderungsansuchen Härtefallfonds und Umsatzersatz „Privatzimmer-vermietung“

STAND 18. November/2020

INHALT

AllGEMEINES 4

Teil A Ausfüllhilfe 5

1. Anmeldung über eAMA 5

Technische Anforderungen 5

Allgemeine Hinweise 5

Anmeldung mit den Zugangsdaten 5

2. Navigation Innerhalb von eAMA 8

Navigation zu Kundendaten 8

Navigation zur Einreichung des Förderunsansuchens 8

3. Erfassen und Absenden des Förderungsansuchens 9

Allgmeine Informationen zur Erfassung 9

Antrag erfassen und Absenden 10

Teil B Merkblatt 13

4. Informationen zu einzelnen Punkten des Förderungsansuchens 13

Punkt 2: Ich/Wir bringe(n) ein Ansuchen für folgenden Betrachtungszeitraum ein: 13

punkt 3: Ich/Wir vermiete/n private Gästezimmer oder Ferienwohnungen im eigenen HaushaLt, der auch Hauptwohnsitz ist, mit höchstens 10 Betten und unterliegen nicht der Gewerbeordnung 1994 15

Punkt 5: Ich/Wir bin/sind durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung betroffen 17

Punkt 6: Meine/Unsere Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG - abseits von Einkünften aus Privatzimmervermietung - betragen im Betrachtungszeitraum: EURO 19

8. Ich/Wir haben keine weiteren Förderungen in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften oder deren Beauftragte erhalten, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen. 21

Punkt 9: Die De-minimis Obergrenze wird durch Genehmigung dieses Förderungsansuchens eingehalten. 21

Punkt 11: Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung 22

Punkt 13: Alle Angaben und Beilagen sind vollständig, richtig und nachweisbar 22

Punkt 15: Die Richtigkeit der Angaben wird unter Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung bestätigt. 22

5. Was passiert nach der Einreichung 23

Prüfung 23

Berechnung 23

Förderungsvertrag und Auszahlung 25

Überprüfung und Evaluierung 25

Teil C Merkblatt „Lockdown Umsatzersatz“ 27

6. Informationen zu einzelnen Punkten des Förderungsansuchens 27
Allgemeines 27
punkt 2: Ich/Wir vermiete/n private Gästezimmer oder Ferienwohnungen im eigenen HaushaLt, der auch Hauptwohnsitz ist, mit höchstens 10 Betten und unterliegen nicht der Gewerbeordnung 1994 28
Punkt 4: Ich bin/Wir sind als Privatzimmervermieter von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19 gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr. 463/2020 bzw. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 479/2020, wirtschaftlich betroffen. 30
Punkt 8: Die De-minimis Obergrenze wird durch Genehmigung dieses Förderungsansuchens eingehalten. 31
Punkt 11: Alle Angaben und Beilagen sind vollständig, richtig und nachweisbar. 32
Punkt 14: Ich erkläre an Eides Statt, dass meine Angaben richtig sind. 32
7. Was passiert nach der Einreichung 33
Prüfung 33
Berechnung 33
Förderungsvertrag und Auszahlung 34
Überprüfung und Evaluierung 34

Anlagen

- Förderungsansuchen „Härtefallfonds“ - Seite 25
- Förderungsansuchen „Umsatzersatz“ – Seite 35

ALLGEMEINES

Diese Ausfüllhilfe und dieses Merkblatt dienen als Hilfestellung bei der Online-Einreichung von Förderungsansuchen betreffend „Land- und Forstwirtschaft“ im Rahmen der Richtlinie gemäß § 1 Abs. 4 Härtefallfondsgesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Privatzimmervermietern (kurz Härtefallfondsrichtlinie). Dazu zählt auch die Gewährung eines Umsatzersatzes an land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Privatzimmervermietungen, die aufgrund der Ausübung einer Tätigkeit im Bereich des Gastgewerbes (§ 7) bzw. der Beherbergungsbetriebe (§ 8) direkt von der zweiten behördlichen Schließung gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung bzw. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung betroffen sind.

Achtung: Die Einreichung eines Förderungsansuchens ist ausschließlich über eAMA möglich.

Für die Antragsstellung ist eine Klientennummer der AMA notwendig. Sind Sie als Förderwerber noch nicht bei der AMA registriert, so folgen Sie den Angaben hier.

Achtung: Die Registrierung als Förderwerber bei der AMA kann einige Tage in Anspruch nehmen. Bitte berücksichtigen Sie diese Zeitspanne bei der Abgabefrist Ihrer Anträge. Eine verspätete Abgabe ist nicht zulässig.

Die aktuelle Härtefallfondsrichtlinie finden Sie hier.

Im Teil A „Ausfüllhilfe“ finden Sie technische und formale Erklärungen zum Förderungsansuchen über eAMA.
Im Teil B „Merkblatt finden Sie fachliche und inhaltliche Erklärungen zum Förderungsansuchen über eAMA.
Im Teil C „Merkblatt“ finden Sie fachliche und inhaltliche Erklärungen zum Förderungsansuchen „Lockdown-Umsatzersatz“ über eAMA.

TEIL A AUSFÜLLHILFE

1. ANMELDUNG ÜBER EAMA

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Für die Arbeit mit eAMA wird empfohlen, eine aktuelle Software zu verwenden. Achten Sie aus sicherheitstechnischen Gründen darauf, dass Ihr Betriebssystem auf dem neuesten Stand ist. Durch Installieren erforderlicher Updates stellen Sie die Funktionalität von www.eama.at sicher. Informationen zu Downloads und notwendigen Einstellungen finden Sie unter „Technische Hilfe“.

ALLGEMEINE HINWEISE

- Aus Sicherheitsgründen werden Sie nach 60 Minuten Inaktivität automatisch von eAMA abgemeldet; nicht gespeicherte Daten gehen dabei verloren. Speichern Sie daher regelmäßig Ihre erfassten Daten!
- Während der Wartungszeiten ist eAMA nicht erreichbar. Die aktuellen Termine entnehmen Sie der eAMA-Startseite.
- Funktioniert der Einstieg nicht, beachten Sie die auftretende Meldung. Versuchen Sie es nach einiger Zeit wieder oder kontaktieren Sie die AMA. Kontaktinformationen finden Sie im eAMA unter „Kontakt“.
- Verwenden Sie zum Navigieren ausschließlich die Funktionen unserer Homepage und nicht die Ihres Browsers.
- Folgende Browser werden empfohlen: Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge

ANMELDUNG MIT DEN ZUGANGSDATEN

Achtung:
Eine Anmeldung mit Handysignatur oder PIN-Code ist nur möglich, wenn der Privatzimmervermieter/Förderungswerber in der AMA bereits angelegt ist. Liegt dies nicht vor, registrieren Sie sich im ersten Antragsschritt bitte hier.

Unter www.eama.at gelangen Sie zur Startseite von eAMA.

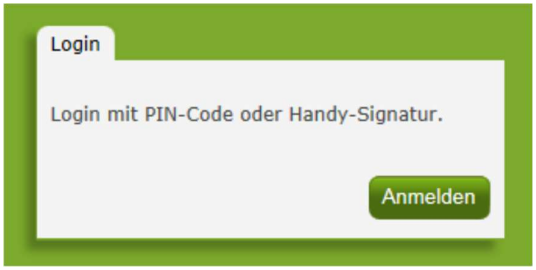

Anmeldung eAMA

Durch Klick auf „**Anmelden**“ gelangen Sie zur Anmeldeübersicht. Hier können Sie auswählen, ob Sie die Anmeldung mittels „**Handy-Signatur**“ oder „**eAMA-PIN-Code**“ durchführen wollen.

Anmelden mittels Handy-Signatur

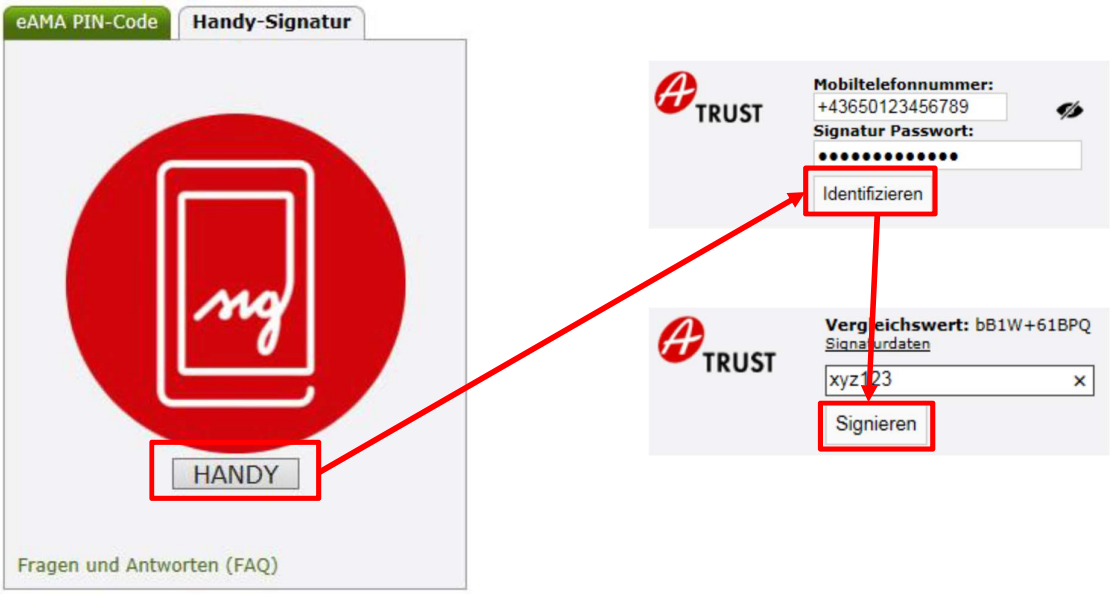

Nach der Eingabe der „Mobiltelefonnummer“ und des „Signatur Passworts“ muss mit dem Button „Identifizieren“ ein TAN angefordert werden. Dieser wird via SMS übermittelt. Nach Eingabe des TAN und Klick auf „**Signieren**“ erfolgt die Anmeldung bei Ihrem Benutzerkonto.

Anmelden mittels eAMA PIN-Code

Durch die Eingabe der „Klienten- oder Betriebsnummer“ und des „PIN-Codes“ und Klick auf „Anmelden“ melden Sie sich bei ihrem Benutzerkonto an.

Anmeldung PIN-Code

Anmeldung nicht erfolgreich?

Achten Sie auf eine korrekte Eingabe der Zugangsdaten. Wenn Sie über keine aktuellen Zugangsdaten verfügen, können neue Zugangsdaten unter „PIN-Code anfordern“ angefordert werden.

Unter „Jetzt registrieren!“ kann eine Neuanmeldung durchgeführt werden. Neue Zugangsdaten werden innerhalb weniger Tage per Post an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zugestellt.

Bei Fragen zur Anmeldung mit der Handy-Signatur stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie unter www.ama.at/Fachliche-Informationen/eAMA-Das-Internetserviceportal/Kontakt.

Informationen zur Handy-Signatur finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/nachrichten/allgemein/Handy-Signatur---Der-digitale-Ausweis.html. Hier befindet sich auch ein Link zur Liste der Registrierungsstellen. Die Vorbereitung zur Freischaltung der Handy-Signatur ist auch über die Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene möglich.

2. NAVIGATION INNERHALB VON EAMA

NAVIGATION ZU KUNDENDATEN

Nach dem Einstieg in eAMA gelangen Sie über den Reiter „Kundendaten“ zur Kundendatenübersicht. Unter dieser, können Sie Ihre persönlichen Daten, Adresse, Kontaktdaten und Bankverbindung einsehen und gegebenenfalls aktualisieren.

Achtung:

Überprüfen Sie bitte vor der Erfassung des Förderungsansuchens Ihre Kundendaten.

NAVIGATION ZUR EINREICHUNG DES FÖRDERUNSANSUCHENS

Über den Reiter „LE-Projekte“ (1.) gelangen Sie zur Antragsstellung. Durch Klicken auf „Erfassung Förderungsantrag“ (2.) gelangen Sie direkt in die Maske zur Antragserfassung betreffend Härtefallfonds.

3. ERFASSEN UND ABSENDEN DES FÖRDERUNGSANSUCHENS

Hinweis

In diesem Punkt finden Sie nur allgemeine bzw. technische Informationen zur Erfassung. Fachliche Informationen zu den einzelnen Abfragepunkten finden Sie im Abschnitt B

ALLGMEINE INFORMATIONEN ZUR ERFASSUNG

- Lesen Sie die Richtlinie und dieses Merkblatt aufmerksam durch, bevor Sie mit der Antragsstellung beginnen.
- Bitte beachten Sie, dass eine Antragstellung nur möglich ist, wenn alle Förderungsvoraussetzungen/Bestätigungen/Verpflichtungen/Kenntnisnahmen zutreffen bzw. eingehalten werden und durch Sie bestätigt werden. Trifft eine Förderungsvoraussetzung nicht zu, ist eine Antragstellung nicht zulässig bzw. möglich.
- Datumsfelder sind im Format TT.MM.JJJJ zu erfassen (zB. 16.06.2020)
- Betragsfelder sind im Format XXXXXX,XX zu erfassen (zB. 1000,00)
- Beginnen Sie bei der Erfassung von Werten bitte immer am Beginn des Feldes, erfassen Sie keine Leer- oder Sonderzeichen.
- Speichern Sie Ihre erfassten Daten regelmäßig mit dem Button

, dadurch bleiben Ihre Daten auch durch Schließen des Fensters gespeichert und Sie können die Eingabe zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzten
- Durch den Button

werden Ihre gesamten Eingaben zu dem Betrachtungszeitrum gelöscht
- Mittels dem Button

erhalten Sie das Antragsformular als PDF. Sie können dieses für Ihre Ablage ausdrucken oder abspeichern. Dass Hochladen des PDF Formulars in den Antrag ist nicht erforderlich.
- Durch den Button 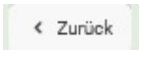

gelangen Sie zurück in die Übersicht, wo Sie weitere Betrachtungszeiträume auswählen können.

ANTRAG ERFASSEN UND ABSENDEN

Durch Klicken auf den Link „Erfassung Förderungsantrag“ im eAMA (siehe Seite 7) gelangen Sie auf die Startseite der Eingabemaske zum Ansuchen für den Härtefallfonds und den Umsatzersatz. Die nachfolgend beschriebene Eingabe für das Ansuchen zu einem Betrachtungszeitraum gilt analog für den Härtefallfonds und den Umsatzersatz.

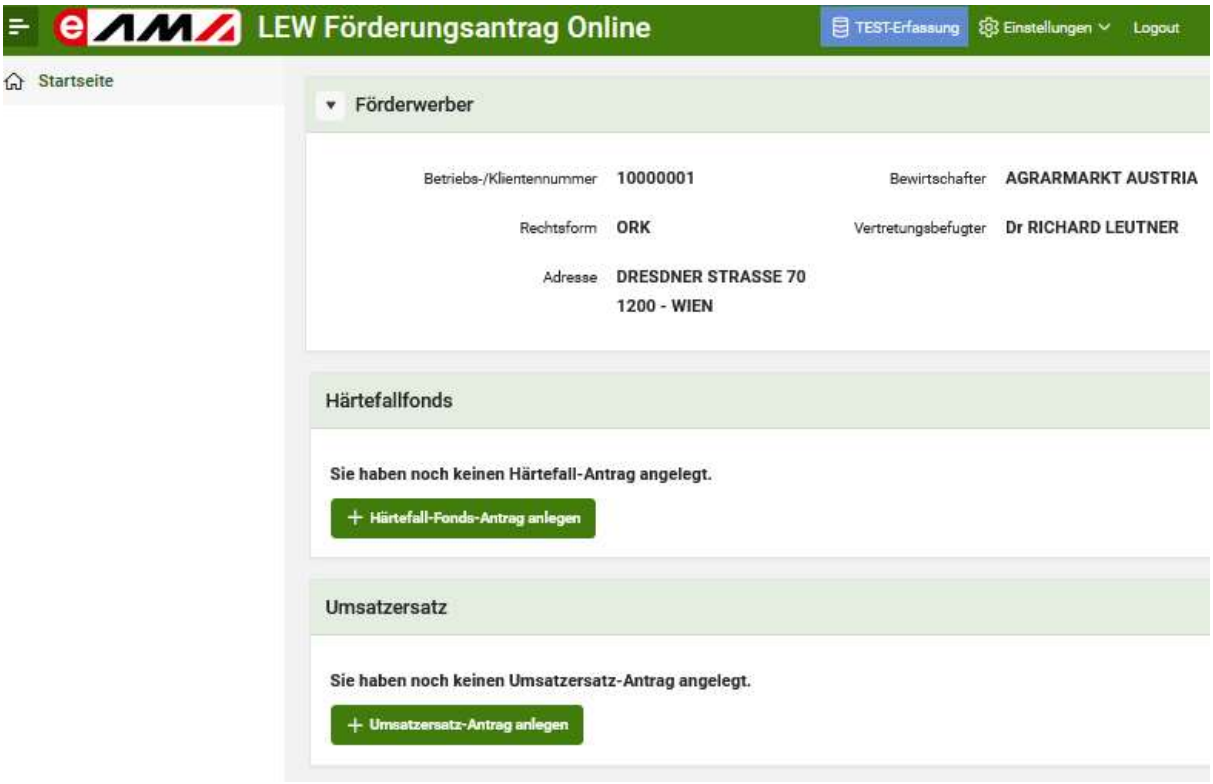

Durch den Button + Härtefall-Fond-Antrag anlegen oder + Umsatzersatz-Antrag anlegen können Sie in weiterer Folge den Betrachtungszeitraum auswählen. Es ist für jeden Betrachtungszeitraum ein eigenes Ansuchen zu stellen.

Achtung: Schließen Sie die Antragsstellung eines Betrachtungszeitraumes ab, bevor Sie mit einen weiteren Betrachtungszeitraum beginnen.

Der Status zeigt Ihnen, wie weit der jeweilige Betrachtungszeitraum von Ihnen bereits bearbeitet wurde. Gehen Sie nun wie folgt vor:

- Durch den Bleistift kommen Sie in das Ansuchen für den jeweiligen Betrachtungszeitraum. Bitte beachten Sie, dass die einzelnen Betrachtungszeiträume erst nach Ablauf freigeschalten werden (zB. Betrachtungszeitraum 4 wird erst mit 16.7.2020 für Sie ersichtlich).
- Lesen Sie das Antragsformular aufmerksam, durch setzen der Häkchen bestätigen Sie den jeweiligen Punkt. Alle Eingabefelder sind zu befüllen, nähere Informationen finden Sie jeweils im Hilfstext neben dem Feld.
- Bitte Speichern Sie mit dem Button Speichern regelmäßig Ihre Eingaben
- Nach der Eingabe Ihrer Daten drücken Sie den Button Fehlerprüfung um Ihre Eingabe auf Vollständigkeit und Korrektheit zu prüfen. Falls Ihr Antrag einen Fehler aufweist wird dies wie folgt angezeigt (Beispiel):

- Dokumente (zB. Nachweise) können Sie über den Button Beilagen dem Ansuchen beifügen. Außer in bestimmten Fällen – siehe fachliche Information/Abschnitt B – ist es nicht erforderlich, dass Dokumente hochgeladen werden.
- Durch Klicken des Button Absenden wird Ihr Antrag, sofern die Eingaben vollständig sind und den vorgegebenen Kriterien entsprechen, an die AMA übermittelt. Der Antragstatus des Betrachtungszeitraumes wird dann als abgesendet angezeigt.

Hinweis: Wird bei einem Betrachtungszeitraum der Status „abgesendet“ angezeigt, ist dieser bereits bei der AMA eingelangt.

Achtung: Wurde ein Ansuchen abgesendet, kann dieses nicht mehr gelöscht oder verändert werden. Änderungen/Stornierungen sind unter Angabe der Klientennummer und der Sendenummer an le-projekte@ama.gv.at an die AMA zu übermitteln.

- Das abgesendete Ansuchen können Sie über den Bleistift jederzeit aufrufen und einsehen. Auch der PDF Download steht Ihnen weiterhin zur Verfügung.

TEIL B MERKBLATT

Ein vollständiges Ansuchen zur Übersicht, finden Sie in der Anlage.

4. INFORMATIONEN ZU EINZELNEN PUNKTEN DES FÖRDERUNGSANSUCHENS

PUNKT 2: ICH/WIR BRINGE(N) EIN ANSUCHEN FÜR FOLGENDEN BETRACHTUNGSZEITRAUM EIN:

Beachten Sie bitte:

- Um länger andauernde finanzielle Notlagen durch die Corona-Krise abzufedern, wird ein Sicherheitsnetz für Förderungswerber eingezogen. Für die definierten Betrachtungszeiträume kann bis zum 30.04.2021, vorbehaltlich der budgetären Bedeckung, ein gesondertes Ansuchen eingebracht werden:

  Betrachtungszeitraum 1: 16.03.2020 bis 15.04.2020
  Betrachtungszeitraum 2: 16.04.2020 bis 15.05.2020
  Betrachtungszeitraum 3: 16.05.2020 bis 15.06.2020
  Betrachtungszeitraum 4: 16.06.2020 bis 15.07.2020
  Betrachtungszeitraum 5: 16.07.2020 bis 15.08.2020
  Betrachtungszeitraum 6: 16.08.2020 bis 15.09.2020
  Betrachtungszeitraum 7: 16.09.2020 bis 15.10.2020
  Betrachtungszeitraum 8: 16.10.2020 bis 15.11.2020
  Betrachtungszeitraum 9: 16.11.2020 bis 15.12.2020
  Betrachtungszeitraum 10: 16.12.2020 bis 15.01.2021
  Betrachtungszeitraum 11: 16.01.2021 bis 15.02.2021
  Betrachtungszeitraum 12: 16.02.2021 bis 15.03.2021
- Bei der Erfassung müssen Sie einen Betrachtungszeitraum auswählen. Es stehen im die möglichen Betrachtungszeiträume zur Auswahl zur Verfügung.
- Es ist für jeden der oben genannten Anträge ein getrenntes Ansuchen zu stellen, sofern Sie in mehreren Betrachtungszeiträumen von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19 betroffen sind.
- Wenn Änderungen zu einem bereits abgesendeten Ansuchen erforderlich sind, übermitteln Sie die Änderung per Mail an: le-projekte@ama.gv.at. Ein zweites Ansuchen für den gleichen Betrachtungszeitraum kann nicht abgesendet werden.

Achtung: Ein Ansuchen für den Betrachtungszeitraum 1 kann spätestens bis zum 31.07.2020 zurückgezogen werden, sofern noch kein weiteres Ansuchen gestellt wurde. Ein eventuell bereits ausgezahlter Betrag des zurückgezogenen Ansuchens ist zurückzuerstatten. Wird das Ansuchen nicht fristgerecht zurückgezogen, erfolgt seine Erledigung nach Maßgabe der Richtlinie in der Fassung der zweiten Änderung.

PUNKT 3: ICH/WIR VERMIETE/N PRIVATE GÄSTEZIMMER ODER FERIENWOHNUNGEN IM EIGENEN HAUSHALT, DER AUCH HAUPTWOHNSITZ IST, MIT HÖCHSTENS 10 BETTEN UND UNTERLIEGEN NICHT DER GEWERBEORDNUNG 1994

Beachten Sie bitte:

- Anspruchsberechtigt sind ausschließlich Privatzimmervermieterinnen bzw. Privatzimmervermieter, das sind Vermieterinnen bzw. Vermieter von privaten Gästezimmern oder Ferienwohnungen im eigenen Haushalt mit höchstens 10 Betten, die nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen.

Achtung:

Es zählen sämtliche angebotenen Schlafgelegenheiten (Fix- und Zusatzbetten). Werden z.B. 2 Ferienwohnungen für jeweils 4 bis 6 Personen vermietet, dann wird die max. zulässige Bettenanzahl überschritten und eine Förderung ist nicht möglich.

Die steuerrechtliche Beurteilung ist von der gewerberechtlichen zu trennen: Dass ein Vermieter von bis zu fünf Ferienwohnungen unabhängig von der Bettenanzahl keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sondern aus Vermietung und Verpachtung erzielt, bedeutet nicht, dass er keine Gewerbeberechtigung bräuchte.

Für den Härtefallfonds relevant ist die gewerberechtliche, nicht die steuerrechtliche Einordnung Ihrer Vermietung. Wenn für Ihren Beherbergungsbetrieb eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist, ist eine Antragstellung auch dann unzulässig, wenn Sie steuerrechtlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (und nicht aus Gewerbebetrieb) erzielen.

Bitte beachten Sie, dass sich die gewerberechtliche Rechtsprechung in den letzten Jahren verschärft hat: Das Anbieten von Ferienwohnungen für touristische Zwecke wird auch bei nur geringfügigen Nebenleistungen als gewerbsmäßige Beherbergung angesehen, nicht mehr als bloße Raumvermietung (siehe z.B. VwGH Ra 2018/04/0144; VwGH Ro 2019/04/0019). In diesem Fall unterliegen Sie also der Gewerbeordnung. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie bitte die für Sie zuständige Gewerbebehörde.

Bieten Sie sowohl Privatzimmer als auch Ferienwohnungen an, sind gewerberechtlich sämtliche angebotenen Betten zusammenzuzählen (auch solche, die Sie möglicherweise an anderen Standorten anbieten). Nur wenn Sie in Summe weniger als zehn Schlafgelegenheiten anbieten, sind Sie als Privatzimmervermieter aus dem Härtefallfonds anspruchsberechtigt.

- Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen bzw. Ehe- oder Personengemeinschaften.
- Die Gästezimmer/Ferienwohnungen müssen sich am Hauptwohnsitz des Privatzimmervermieters befinden. Sind die Gästezimmer z.B. im Nachbarhaus mit anderer Adresse oder in einer anderen Gemeinde besteht kein Anspruch
- Geben Sie hier bitte die Bettenanzahl und den durchschnittlichen Preis pro Nächtigung und Person an.

PUNKT 5: ICH/WIR BIN/SIND DURCH COVID-19 VON EINER WIRTSCHAFTLICH SIGNIFIKANTEN BEDROHUNG BETROFFEN

Beachten Sie bitte:

- Eine wirtschaftliche signifikante Bedrohung durch COVID-19 Krise liegt vor, wenn ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 % zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres gegeben ist.
- Es dürfen immer nur jene Umsätze im Förderungsansuchen erfasst werden, die im Bereich Privatzimmervermietung am Hauptwohnsitz entstanden sind.

Beispiel:
Vermietet werden 2 Gästezimmer mit jeweils 2 Betten am Hauptwohnsitz und 1 Ferienwohnung mit max. 6 Betten (inkl. Zusatzbetten) an einer anderen Adresse. Bei den Umsätzen dürfen nur jene der Gästezimmer erfasst werden.

- Grundsätzlich sind die Umsätze auf das Entstehungsprinzip (Zeitpunkt der Leistung) und nicht auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs abzustellen.
- Im Feld „Umsatz im Betrachtungszeitraum“ ist der tatsächliche im Betrachtungszeitrum erlöste Umsatz einzutragen.
- Sofern Sie im Vergleichszeitraum des Vorjahres bereits Zimmervermieter waren, gilt:

  - Umsatz im Vergleichszeitraum des Vorjahres (Zeiträume des Vorjahres müssen mit dem Betrachtungszeitraum vergleichbar sein und dürfen nicht länger sein.)

    Nur wenn der Vergleich mit dem Vorjahr nicht möglich ist – z.B. wegen Renovierungsarbeiten im Vergleichszeitraum – dann gilt:

    - durchschnittlicher monatlicher Umsatz des Jahres 2020 vor 16.03. oder
    - Umsatzerwartungen des beantragten Betrachtungszeitraums auf Grund der jeweiligen Größe, z.B. durch Nachweis von Buchungen bzw. Stornierungen.
- Sofern Sie im Vergleichszeitraum des Vorjahres noch kein Zimmervermieter waren, haben Sie folgende Möglichkeiten, den Umsatz des vergleichbaren Zeitraums zu ermitteln:
  - Durchschnittlicher monatlicher Umsatz des Jahres 2020 vor 16.03. oder
  - mit Umsatzerwartungen des beantragten Betrachtungszeitraums auf Grund der jeweiligen Größe, z.B. durch Nachweis von Buchungen bzw. Stornierungen.

Beilage: Sofern der Privatzimmervermieter/Förderungswerber eine Personengemeinschaft ist und nicht alle Personen als Förderungswerber im Ansuchen angeführt werden und/oder die anteilige Beteiligung nicht nach Köpfen gerechnet wird, laden Sie bitte ein Dokument mit mindestens folgendem Inhalt hoch: Vor- und Nachname, Geburtsdaten der Personen und Anteil in % an der Personengemeinschaft.

PUNKT 6: MEINE/UNSERE EINKÜNFTE IM SINNE DES § 2 ABS. 3 ESTG - ABSEITS VON EINKÜNFTEN AUS PRIVATZIMMERVERMIETUNG - BETRAGEN IM BETRACHTUNGSZEITRAUM: EURO

Beachten Sie bitte:

- Nicht dazuzählen z.B. Studienbeihilfe, Kinderbetreuungs- Weiterbildungs- und Pflegekarenzgeld
- Sofern kein Einkommen lt. Definition vorliegt ist zumindest „0,00“ zu erfassen.
- Mit „unsere“ sind Personen in einer Personengemeinschaft und Gesellschafter einer juristischen Person gemeint.
- Es sind jene anderen Einkünfte anzugeben, die zusätzlich zur Privatzimmervermietung erzielt wurden. Das sind
  - die Einkünfte vor Einkommensteuer, z.B.
    nichtselbständige Einkünfte vor Lohnsteuer (Brutto minus SV), dazu zählen auch Pensionen aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung (z.B. Alters- bzw. Witwer/Witwenpension) oder die Differenz aus Mieteinnahmen für Gewerbeimmobilien und Ausgaben (Werbungskosten). Maßgebend ist die steuerliche Größe „Einkünfte“, wobei es unerheblich ist, wie hoch diese sind und ob sie veranlagungspflichtig sind oder nicht.
  - Erhaltene oder künftige der Höhe nach abschätzbaren Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen

Beispiel:
Vermietet werden 2 Gästezimmer mit jeweils 2 Betten am Hauptwohnsitz und 1 Ferienwohnung mit max. 6 Betten (inkl. Zusatzbetten) an einer anderen Adresse. War die Ferienwohnung im Betrachtungszeitraum vermietet, dann stellen die Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) aus der Vermietung der Ferienwohnung Nebeneinkünfte dar und sind anzugeben.

- Nebeneinkünfte sind für den gewählten Betrachtungszeitraum heranzuziehen; aus Vereinfachungsgründen können die Nebeneinkünfte desjenigen Kalendermonats herangezogen werden, in welchem der Betrachtungszeitraum beginnt. Beispiel:
  Betrachtungszeitraum 1: beginnt am 16.03. und endet am 15.04.2020. In diesem Fall sind die Einkünfte außerhalb der Privatzimmervermietung entweder zwischen 16.03. und 15.04. oder für den Monat März zu ermitteln und anzugeben.

Beilage: Sofern ein Privatzimmervermieter/Förderungswerber eine Förderung aus dem Künstler-Sozialversicherungsfonds erhalten hat, laden Sie bitte eine Beilage mit Angabe der Höhe hoch.

Beilage: Sofern es sich beim Privatzimmervermieter/Förderungswerber um eine Ehe- oder Personengemeinschaft handelt und ein Einkommen größer EUR 0,00 angegeben wird, laden Sie bitte eine Beilage mit mindestens folgendem Inhalt hoch: Auflistung aller Personen des Förderungswerbers (also Personen in der Personen- oder Ehegemeinschaft mit den jeweiligen Einkünften in EUR.

8. ICH/WIR HABEN KEINE WEITEREN FÖRDERUNGEN IN FORM VON BARAUSZAHLUNGEN DURCH GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN ODER DEREN BEAUFTRAGTE ERHALTEN, DIE DER BEKÄMPFUNG DER AUSWIRKUNGEN VON COVID-19 DIENEN.

Beachten Sie bitte:

- Eine gleichzeitige Beantragung eines Privatzimmervermieters/Gesellschafters im Rahmen der EPU-Richtlinie bei der Wirtschaftskammer Österreich und im Rahmen der Richtlinie für Land- und Forstwirtschaft sowie Privatzimmervermietung ist nicht möglich.

PUNKT 9: DIE DE-MINIMIS OBERGRENZE WIRD DURCH GENEHMIGUNG DIESES FÖRDERUNGSANSUCHENS EINGEHALTEN.

Beachten Sie bitte:

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 können einem einzigen Unternehmen „De-minimis"-Beihilfen bis zu einem Betrag von EUR 200.000,- innerhalb von drei Jahren gewährt werden. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich.

Zum "einzigen Unternehmen" werden auch Unternehmen gezählt, die in einer der folgenden Beziehungen stehen:

a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens; b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen; c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben; d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

PUNKT 11: LEISTUNGEN AUS DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Beachten Sie bitte:

Sofern es sich beim Privatzimmervermieter/Förderungswerber um eine Personengemeinschaft oder Ehegemeinschaft handelt und mindestens eine Person in der Gemeinschaft eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung erhält, dann sind im Förderungsansuchen die Namen derjenigen Personen einzutragen, die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) erhalten. Nur für diese Person ist die AL-Versicherung ein Ausschlusskriterium.

PUNKT 13: ALLE ANGABEN UND BEILAGEN SIND VOLLSTÄNDIG, RICHTIG UND NACHWEISBAR.

Beachten Sie bitte:

- Standardmäßig sind – bis auf die oben angeführten Punkte - keine Beilagen hochzuladen.
- Sie verpflichten sich mit Einreichung des Ansuchens, auf Verlangen der AMA Unterlagen zu übermitteln, welche die im Förderungsansuchen bekanntgegebenen Werte/Angaben (insbesondere Umsätze) nachweisen. Die AMA ist gemäß Richtlinie zur Überprüfung verpflichtet.
- Als geeignete Nachweise gelten lt. Härtefallfondsrichtlinie Aufzeichnungen die im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung (z. B. teilpauschalierte Bereiche, Teilpauschalierung oder Einnahmen-Ausgabenrechnung), der Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht oder für umsatzsteuerliche Zwecke geführt werden.
  Müssen solche Aufzeichnungen nicht geführt werden, können freiwillige Aufzeichnungen des Förderungswerbers oder andere Belege herangezogen werden.

PUNKT 15: DIE RICHTIGKEIT DER ANGABEN WIRD UNTER ABGABE EINER EIDESSTATTLICHEN ERKLÄRUNG BESTÄTIGT.

Beachten Sie bitte:

- Sie geben die eidesstattliche Erklärung durch Setzen des Häkchens ab. Es ist nicht erforderlich, dass Sie ein Dokument hochladen.

5. WAS PASSIERT NACH DER EINREICHUNG

PRÜFUNG

Förderungsansuchen werden von der AMA hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß der Richtlinie auf Vollständigkeit, Richtigkeit auf Basis der Angaben des Förderungswerbers bzw. auf Grund der nachträglich angeforderten Unterlagen sowie auf Plausibilität geprüft.

BERECHNUNG

Wie hoch ist der Förderungsbetrag je Betrachtungszeitraum und wie wird dieser berechnet?

- Die Berechnung erfolgt je Privatzimmervermieter bzw. natürlicher Person Die Berechnung erfolgt je Bewirtschafter/Gesellschafter.
- Berechnung für Privatzimmervermieter, die im Vergleichszeitraum des Vorjahres bereits Privatzimmervermieter waren, gilt:
  - Die Bemessungsgrundlage errechnet sich aus der Differenz der Einkünfte des Vergleichszeitraums minus Einkünfte des Betrachtungszeitraums, abzüglich eines pauschalen Abzuges in Höhe von 50 % für nicht angefallene Ausgaben (z.B. Frühstück, Reinigung, Heizung und Strom)
  - Der ermittelte Förderungsbetrag beträgt 80 % der Bemessungsgrundlage, aber maximal EUR 2.000,00 und mindestens EUR 500,00.
- Berechnung für Privatzimmervermieter, die im Vergleichszeitraum des Vorjahres noch nicht Privatzimmervermieter waren, gilt:
  - Sofern ein Umsatzverlust von mindestens 50 % nachgewiesen wird, beträgt die die ermittelte Förderung eine Pauschale in Höhe von EUR 500,00.
- Erreicht oder übersteigt die Summe aus den Nebeneinkünften (Einkünfte außerhalb der Land- und Forstwirtschaft) zuzüglich von im jeweiligen Betrachtungszeitraum erhaltenen Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen und/oder künftige der Höhe nach abschätzbaren Versicherungsleistungen im jeweils beantragten Betrachtungszeitraum den Betrag von EUR 2.000, steht keine Förderung zur Abgeltung der Einkunftsverluste und kein Comeback-Bonus zu.
- Übersteigt die Summe aus den Nebeneinkünften zuzüglich von im jeweiligen Betrachtungszeitraum erhaltenen Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen und/oder künftigen der Höhe nach abschätzbaren Versicherungsleistungen und zuzüglich der Förderung für

die Abgeltung der Einkunftsverluste im jeweils beantragten Betrachtungszeitraum den Betrag von EUR 2.000, ist der Förderbetrag um den EUR 2.000 überschreitenden Betrag zu kürzen. Durch diese Kürzung darf der Förderbetrag jedoch nicht unter EUR 500 sinken.

Beispielberechnungen:

	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4
Einkünfte im Vergleichszeitraum:	6.000,00	8.000,00	1.000,00	2.000,00
Einkünfte im Betrachtungszeitraum 2020:	1.500,00	2.000,00	0,00	0,00
Differenz :	4.500,00	6.000,00	1.000,00	2.000,00
Pauschaler Abzug von 50 % für nicht angefallene Ausgaben:	2.250,00	3.000,00	500,00	1.000,00
Bemessungsgrundlage für die Förderung:	2.250,00	3.000,00	500,00	1.000,00
davon 80 % Fördersatz:	1.800,00	2.400,00	400,00	800,00
ermittelter Förderungsbetrag (Deckelung und):	**1.800,00**	**2.000,00**	**500,00**	**800,00**
Andere Einkünfte gemäß §2, Abs.3:	800,00	800,00	1.550,00	2.200,00
Tatsächlicher Förderungsbetrag	**1.200,00**	**1.200,00**	**500,00**	**0,00**
Comeback-Bonus	**500,00**	**500,00**	**500,00**	**0,00**
Auszahlungsbetrag	**1.700,00**	**1.700,00**	**1.000,00**	**0,00**

FÖRDERUNGSVERTRAG UND AUSZAHLUNG

Nach der Plausibilisierung und Prüfung Ihrer Angaben und der Berechnung erfolgt die Auszahlung. Gleichzeitig erhalten Sie auch eine Förderungszusage.

ÜBERPRÜFUNG UND EVALUIERUNG

Förderungswerber sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das gegenständliche Fördervorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.

Stichprobenartige Überprüfungen der Förderung erfolgen – auch nach Auszahlung – entweder durch

- Unterlagenanfordergen
- am Betrieb des Förderungsnehmers mittels Einschau in die Unterlagen, welche die Angaben im Förderungsansuchen begründen, durch Organe bzw. Beauftragte der AMA. Eine Überprüfung der Förderung beim Förderungsnehmer kann darüber hinaus durch Organe bzw. Beauftragte des Rechnungshofs sowie der Europäischen Union vorgenommen werden oder
- durch Abgleiche Ihrer Angaben mit Daten der Sozialversicherungsträger bzw. des Bundesministeriums für Finanzen.

Nach Abschluss des Förderungsprogramms führt die AMA im Auftrag des BMF eine Evaluierung durch. Förderungsnehmer haben für die Durchführung einer Evaluierung jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die für diese Zwecke angefordert werden.

Anlage „Förderungsansuchen für die Phase 2 für den Bereich „Privatzimmervermietung“

Förderungsansuchen für die Phase 2 für den Bereich "Privatzimmervermietung"

gemäß Härtefallfondsrichtlinie Land- und Forstwirtschaft inkl. Privatzimmervermietung

Informationen:

Alle Zahlungen werden auf die letzte von Ihnen bekanntgegebene Bankverbindung überwiesen.
Ihr Auszahlungskonto können Sie jederzeit im eAMA unter KUNDENDATEN einsehen und ändern.

Lesen Sie bitte die Richtlinie, Ausfüllhilfe und Merkblatt. Zu finden unter www.ama.at -> Formulare und Merkblätter -> Härtefallfonds Covid

Es ist nur ein Förderungsansuchen gemäß ausgewähltem Zeitraum des Punktes 2 zulässig. Änderungen/Stornierungen sind unter Angabe der Klientennummer und der Sendenummer an le-projekte@ama.gv.at an die AMA zu übermitteln.

1 **Ich/Wir habe/n die Richtlinie, die Ausfüllhilfe und das Merkblatt gelesen.** ☐

2 **Ich/Wir habe/n bringen ein Ansuchen für folgenden Betrachtungszeitraum ein:**

- * **Betrachtungszeitraum 1: 16.03.2020 bis 15.04.2020**
- * **Betrachtungszeitraum 2: 16.04.2020 bis 15.05.2020**
- * **Betrachtungszeitraum 3: 16.05.2020 bis 15.06.2020**
- * **Betrachtungszeitraum 4: 16.06.2020 bis 15.07.2020**
- * **Betrachtungszeitraum 5: 16.07.2020 bis 15.08.2020**
- * **Betrachtungszeitraum 6: 16.08.2020 bis 15.09.2020**
- * **Betrachtungszeitraum 7: 16.09.2020 bis 15.10.2020**
- * **Betrachtungszeitraum 8: 16.10.2020 bis 15.11.2020**
- * **Betrachtungszeitraum 9: 16.11.2020 bis 15.12.2020**

3 **Ich/Wir vermiete/n private Gästezimmer oder Ferienwohnungen im eigenen Haushalt, der auch Hauptwohnsitz ist, mit höchstens 10 Betten und unterliegen nicht der Gewerbeordnung 1994.** ☐

Bettenanzahl XX **durchschnittlicher Preis pro Nächtigung pro Person** XX.XXX.XXX,XX

4 **Ich/Wir habe/n den Hauptwohnsitz in Österreich.** ☐

5 **Ich/Wir bin/sind als Privatzimmervermieter durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung betroffen , der/die**

* ☐ **BEREITS im Vergleichszeitraum des Vorjahres vermietet hat/haben und einen mindestens 50 %igen Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorahres hat/haben.**

Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX
Umsatz im vergleichbaren Zeitraum des Vojahres in EURO XX.XXX.XXX,XX

* ☐ **NOCH NICHT im Vergleichszeitraum des Vorjahres vermietet hat/haben und einen mindestens 50 %igen Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum hat/haben und beantrage/n daher die Pauschale in Höhe von bis zu EURO 500,00.**

Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX
Umsatz im vergleichbaren Zeitraum in EURO XX.XXX.XXX,XX

6 **Meine/Unsere Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG - abseits von Einkünften aus Privatzimmervermietung - und Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen betragen im Betrachtungszeitraum:** XX.XXX.XXX,XX

7 **Ich/Wir bestätigen, dass für die Nächtigungen im Betrachtungszeitraum und im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres Tourismusabgaben (Ortstaxen, Nächtigungsabgabe etc.) bezahlt wurden.** ☐

8 **Ich/Wir haben keine weiteren Förderungen in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften oder deren Beauftragte erhalten, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen.** ☐

Ausgenommen davon sind

a) Förderungen aufgrund von Corona-Kurzarbeit,
b) die Inanspruchnahme staatlicher Garantien,
c) Förderungen durch den Corona-Famelienhärteausgleich und
d) Förderungen durch den Fixkostenzuschuss.

9 **Die De-minimis Obergrenze wird durch Genehmigung dieses Förderungsansuchens eingehalten.** ☐

10 **Gegen mich/uns ist kein Insolvenzverfahren anhängig bzw. seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ist ein Jahr vergangen.** ☐

11 **Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung** ☐

* Ich/wir beziehe/n keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung
Sofern der Förderungswerber keine natürliche Person ist (das ist z.B. Ehegemeinschaft): Mindestens eine Person/Gesellschafter einer Gesellschaft
* bürgerlichen Rechts bezieht Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.
(In diesem Fall Namen hier angeben)_____

13 **Alle Angaben und Beilagen sind vollständig, richtig und nachweisbar.** ☐

14 **Datenschutz**

15 **Die Richtigkeit der Angaben wird unter Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung bestätigt.** ☐

TEIL C MERKBLATT „LOCKDOWN UMSATZERSATZ“

6. INFORMATIONEN ZU EINZELNEN PUNKTEN DES FÖRDERUNGSANSUCHENS

Ein vollständiges Ansuchen zur Übersicht, finden Sie in der Anlage.

ALLGEMEINES

Beachten Sie bitte:

- Um länger andauernde finanzielle Notlagen durch die Corona-Krise abzufedern, wird ein Sicherheitsnetz für Förderungswerber eingezogen. Dazu zählt auch die Gewährung eines Umsatzersatzes an land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Privatzimmervermietungen, die aufgrund der Ausübung einer Tätigkeit im Bereich des Gastgewerbes (§ 7) bzw. der Beherbergungsbetriebe (§ 8) direkt von der zweiten behördlichen Schließung gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung bzw. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung betroffen sind..

  Daher kann für den definierten Betrachtungszeitraum bis zum 15.12.2020, vorbehaltlich der budgetären Bedeckung, ein Ansuchen eingebracht werden:
  Betrachtungszeitraum : : Geltungszeitraum der COVID-19-Schutzmaßnahmen-verordnung, BGBl II Nr. 463/2020 bzw. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 479/2020 (01.11.2020 bis 06.12.2020)

- Wenn Änderungen zu einem bereits abgesendeten Ansuchen erforderlich sind, übermitteln Sie die Änderung per Mail an: le-projekte@ama.gv.at. Ein zweites Ansuchen für den gleichen Betrachtungszeitraum kann nicht abgesendet werden.

PUNKT 2: ICH/WIR VERMIETE/N PRIVATE GÄSTEZIMMER ODER FERIENWOHNUNGEN IM EIGENEN HAUSHALT, DER AUCH HAUPTWOHNSITZ IST, MIT HÖCHSTENS 10 BETTEN UND UNTERLIEGEN NICHT DER GEWERBEORDNUNG 1994

Beachten Sie bitte:

- Anspruchsberechtigt sind ausschließlich Privatzimmervermieterinnen bzw. Privatzimmervermieter, das sind Vermieterinnen bzw. Vermieter von privaten Gästezimmern oder Ferienwohnungen im eigenen Haushalt mit höchstens 10 Betten, die nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen.

Achtung:

Es zählen sämtliche angebotenen Schlafgelegenheiten (Fix- und Zusatzbetten). Werden z.B. 2 Ferienwohnungen für jeweils 4 bis 6 Personen vermietet, dann wird die max. zulässige Bettenanzahl überschritten und eine Förderung ist nicht möglich.

Die steuerrechtliche Beurteilung ist von der gewerberechtlichen zu trennen: Dass ein Vermieter von bis zu fünf Ferienwohnungen unabhängig von der Bettenanzahl keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sondern aus Vermietung und Verpachtung erzielt, bedeutet nicht, dass er keine Gewerbeberechtigung bräuchte.

Für den Härtefallfonds relevant ist die gewerberechtliche, nicht die steuerrechtliche Einordnung Ihrer Vermietung. Wenn für Ihren Beherbergungsbetrieb eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist, ist eine Antragstellung auch dann unzulässig, wenn Sie steuerrechtlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (und nicht aus Gewerbebetrieb) erzielen.

Bitte beachten Sie, dass sich die gewerberechtliche Rechtsprechung in den letzten Jahren verschärft hat: Das Anbieten von Ferienwohnungen für touristische Zwecke wird auch bei nur geringfügigen Nebenleistungen als gewerbsmäßige Beherbergung angesehen, nicht mehr als bloße Raumvermietung (siehe z.B. VwGH Ra 2018/04/0144; VwGH Ro 2019/04/0019). In diesem Fall unterliegen Sie also der Gewerbeordnung. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie bitte die für Sie zuständige Gewerbebehörde.

Bieten Sie sowohl Privatzimmer als auch Ferienwohnungen an, sind gewerberechtlich sämtliche angebotenen Betten zusammenzuzählen (auch solche, die Sie möglicherweise an anderen Standorten anbieten). Nur wenn Sie in Summe weniger als zehn Schlafgelegenheiten anbieten, sind Sie als Privatzimmervermieter aus dem Härtefallfonds anspruchsberechtigt.

- Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen bzw. Ehe- oder Personengemeinschaften.
- Die Gästezimmer/Ferienwohnungen müssen sich am Hauptwohnsitz des Privatzimmervermieters befinden. Sind die Gästezimmer z.B. im Nachbarhaus mit anderer Adresse oder in einer anderen Gemeinde besteht kein Anspruch
- Geben Sie hier bitte die Bettenanzahl und den durchschnittlichen Preis pro Nächtigung und Person an.

PUNKT 4: ICH BIN/WIR SIND ALS PRIVATZIMMERVERMIETER VON EINEM BEHÖRDLICH ANGEORDNETEN BETRETUNGSVERBOT AUFGRUND VON COVID-19 GEMÄß COVID-19-SCHUTZMAßNAHMENVERORDNUNG, BGBL II NR. 463/2020 BZW. COVID-19-NOTMAßNAHMENVERORDNUNG, BGBL. II NR. 479/2020, WIRTSCHAFTLICH BETROFFEN.

- Für das Feld „Umsatz im November 2019“ gilt:
  - Sofern Sie als Förderungswerber bereits im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres im Betriebszweig tätig waren oder trotz eines Bewirtschafterwechsels die Werte des Vorbewirtschafters kennen, dann ist der Umsatz des Monats November 2019 einzutragen.

    Die eingetragenen Umsätze sind unter der Beilage „Nachweis Umsatz“ hochzuladen.
  - Sofern Sie als Förderungswerber noch nicht im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres (aber vor dem 01.11.2020) im Betriebszweig tätig waren oder wegen eines Privatzimmervermieterwechsels die Werte des vorigen Privatzimmervermieters nicht kennen, dann ist „0“ im Feld Umsatz einzutragen.
- Es sind immer nur jene Umsätze im Förderungsansuchen zu erfassen bzw. zu beantragen, die im jeweiligen direkt betroffenen Betriebszweig entstanden sind.
- Es sind ausschließlich die Nettobeträge der Umsätze anzugeben.

PUNKT 8: DIE DE-MINIMIS OBERGRENZE WIRD DURCH GENEHMIGUNG DIESES FÖRDERUNGSANSUCHENS EINGEHALTEN.

Beachten Sie bitte:

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 können einem einzigen Unternehmen „De-minimis"-Beihilfen bis zu einem Betrag von EUR 200.000,- innerhalb von drei Jahren gewährt werden. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich.

Zum "einzigen Unternehmen" werden auch Unternehmen gezählt, die in einer der folgenden Beziehungen stehen:

b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens; b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen; c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben; d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

PUNKT 11: ALLE ANGABEN UND BEILAGEN SIND VOLLSTÄNDIG, RICHTIG UND NACHWEISBAR.

Beachten Sie bitte:

- Standardmäßig sind die Umsatznachweise für November 2019 als Beilage hochzuladen.
- Sie verpflichten sich mit Einreichung des Ansuchens, auf Verlangen der AMA Unterlagen zu übermitteln, welche die im Förderungsansuchen bekanntgegebenen Werte/Angaben. Die AMA ist gemäß Richtlinie zur Überprüfung verpflichtet.
- Als geeignete Nachweise gelten lt. Härtefallfondsrichtlinie Aufzeichnungen die im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung (z. B. teilpauschalierte Bereiche, Teilpauschalierung oder Einnahmen-Ausgabenrechnung), der Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht oder für umsatzsteuerliche Zwecke geführt werden.

PUNKT 14: ICH ERKLÄRE AN EIDES STATT, DASS MEINE ANGABEN RICHTIG SIND.

Beachten Sie bitte:

- Sie geben die eidesstattliche Erklärung durch Setzen des Häkchens ab. Es ist nicht erforderlich, dass Sie ein Dokument hochladen.

7. WAS PASSIERT NACH DER EINREICHUNG

PRÜFUNG

Förderungsansuchen werden von der AMA hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß der Richtlinie auf Vollständigkeit, Richtigkeit auf Basis der Angaben des Förderungswerbers bzw. auf Grund der nachträglich angeforderten Unterlagen sowie auf Plausibilität geprüft.

BERECHNUNG

Wie hoch ist der Förderungsbetrag je Betrachtungszeitraum und wie wird dieser berechnet?

- Die Berechnung erfolgt je Privatzimmervermietung.
- Zur Berechnung wird auf die nachgewiesenen Umsätze abgestellt.
- Der ermittelte Förderungsbetrag beträgt 80% der ermittelten Umsätze, aber mindestens EUR 2.300,-- je Privatzimmervermietung. Beträgt der beihilferechtliche zulässige Höchstbetrag jedoch weniger als EUR 2.300,--, so kann nur dieser Betrag als Lockdown-Umsatzersatz gewährt werden..

- Beispielberechnungen

Umsätze im Vergleichszeitraum	6.000,00	2.000,00	0,00 *)
davon 80 % Fördersatz	4.800,00	1.600,00	0,00
ermittelter Förderungsbetrag (Deckelung oder Mindestbetrag)	**4.800,00**	**2.300,00**	**2.300,00**

*) Förderungswerber/in hat zwischen 01.12. 2019 und 30.10.2020 mit der Aufnahme der Tätigkeit im Betriebszweig begonnen.

FÖRDERUNGSVERTRAG UND AUSZAHLUNG

Nach der Plausibilisierung und Prüfung Ihrer Angaben und der Berechnung erfolgt die Auszahlung. Gleichzeitig erhalten Sie auch eine Förderungszusage.

ÜBERPRÜFUNG UND EVALUIERUNG

Förderungswerber sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das gegenständliche Fördervorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.
Stichprobenartige Überprüfungen der Förderung erfolgen – auch nach Auszahlung – entweder durch

- Unterlagenanfordergen
- am Betrieb des Förderungsnehmers mittels Einschau in die Unterlagen, welche die Angaben im Förderungsansuchen begründen, durch Organe bzw. Beauftragte der AMA. Eine Überprüfung der Förderung beim Förderungsnehmer kann darüber hinaus durch Organe bzw. Beauftragte des Rechnungshofs sowie der Europäischen Union vorgenommen werden oder
- durch Abgleiche Ihrer Angaben mit Daten der Sozialversicherungsträger bzw. des Bundesministeriums für Finanzen.

Nach Abschluss des Förderungsprogramms führt die AMA im Auftrag des BMF eine Evaluierung durch. Förderungsnehmer haben für die Durchführung einer Evaluierung jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die für diese Zwecke angefordert werden.

Anlage „Förderungsansuchen für den Lockdown-Umsatzersatz an Privatzimmervermietungen

Förderungsansuchen "Umsatzersatz" für den Bereich "Privatzimmervermietung"

gemäß Härtefallfondsrichtlinie Land- und Forstwirtschaft ink. Privatzimmervermietung

Informationen:

Alle Zahlungen werden auf die letzte von Ihnen bekanntgegebene Bankverbindung überwiesen.
Ihr Auszahlungskonto können Sie jederzeit im eAMA unter KUNDENDATEN einsehen und ändern.

Lesen Sie bitte die Richtlinie, Ausfüllhilfe und Merkblatt. Zu finden unter www.ama.at/Home -> Formulare & Merkblätter -> Härtefallfonds - COVID

Es ist nur ein Förderungsansuchen je ausgewähltem Betrachtungszeitraum (siehe Punkt 2) zulässig. Änderungen/Stornierungen sind unter Angabe der Betriebsnummer u
Sendenummer an le-projekte@ama.gv.at zu übermitteln.

1 **Ich/Wir habe/n die Richtlinie, die Ausfüllhilfe und das Merkblatt gelesen.** ☐

2 **Ich/Wir vermiete/n private Gästezimmer oder Ferienwohnungen mit höchstens 10 Betten im eigenen Haushalt, der auch Hauptwohnsitz ist, und unterliege/n nicht der Gewerbeordnung 1994.** ☐

Bettenanzahl XX **durchschnittlicher Preis pro Nächtigung pro Person** XX.XXX.XXX,XX

3 **Ich/Wir habe/n den Hauptwohnsitz in Österreich.** ☐

4 **Ich bin/Wir sind als Privatzimmervermieter von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19 gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr. 463/2020 bzw. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 479/2020, wirtschaftlich betroffen.**

Umsatz im November 2019 XX.XXX.XXX,XX

5 **Bei mir/uns liegt in den letzten drei veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch im Sinne des § 22 der Bundesabgabenordnung, BGBl. 194/1961 vor, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000,-- im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat.**

6 **Über mich/uns wurde in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe aufgrund von Vorsatz verhängt (nicht relevant sind jedoch Finanzordnungswidrigkeiten sowie eine den Betrag von EUR 10.000,-- nicht übersteigende Finanzstrafe/Verbandgeldbuße).**

☐

7 **Ich/Wir habe/n keine weiteren Förderungen in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften oder deren Beauftragte erhalten, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen.** ☐

Ausgenommen davon sind

a) Förderungen aufgrund von Corona-Kurzarbeit,
b) die Inanspruchnahme staatlicher Garantien,
c) Förderungen durch den Corona-Familienhärteausgleich,
d) Förderungen durch den Fixkostenzuschuss und
e) Förderungen durch den Lockdown-Umsatzersatz gemäß COFAG-Verordnung.

8 **Die De-minimis-Obergrenze von EUR 200.000 wird durch Genehmigung dieses Förderungsansuchens eingehalten.** ☐

9 **Gegen mich/uns ist im November 2020 oder zum Zeitpunkt der Antragsellung kein Insolvenzverfahren anhängig.** ☐

10 **Ich/wir hatten vor dem 01. November 2020 bereits Umsätze im unter Punkt 2 ausgewählten Betriebszweig.**

11 **Alle Angaben und Beilagen sind vollständig, richtig und nachweisbar.** ☐

12 **Datenschutz**

13 **Ich erkläre an Eides Statt, dass meine Angaben richtig sind.** ☐

Dieses Dokument dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.
Zur besseren Lesbarkeit wurde in der vorliegenden Ausfüllhilfe die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Agrarmarkt Austria

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 0

Fax: +43 50 3151 - 299

E-Mail: office@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

- Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II
- Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.